

Fassung 13.6.21

34

Vereinssatzung des International Christian Fellowship Karlsruhe e.V. (ICF Karlsruhe)

Präambel

Der Verein ICF Karlsruhe e.V. versteht sich als Vereinigung von Personen, die das Ziel haben, den christlichen Glauben auf der Grundlage der Bibel als dem geschriebenen Wort Gottes den Menschen in ansprechender und zeitgemäßer Weise nahe zu bringen sowie die Einheit unter Christen zu fördern. Dies soll im Geist der Nächstenliebe im In- und Ausland geschehen.

§ 1 Name, Sitz und Vereinsregistereintragung

1. Der Verein führt den Namen „International Christian Fellowship Karlsruhe“ und ist im Vereinsregister eingetragen.
2. Der Sitz des Vereins ist in Karlsruhe.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zwecke des Vereins sind die Förderung der Religion.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a. die Verbreitung und die Förderung der Verbreitung der biblischen Botschaft, insbesondere durch
 - i. Gottesdienste
 - ii. Missionarische Veranstaltungen
 - iii. Kinder-, Jugend- und Sportarbeit
 - iv. Freizeiten
 - v. Konferenzen
 - vi. Kulturelle Veranstaltungen
 - vii. Medien aller Art
 - b. Gemeindegründungen und –aufbau
 - c. die Durchführung und Förderung von sozialen Projekten sowie die Unterstützung bzw. Förderung der Unterstützung von bedürftigen und

notleidenden Personen im Sinne der Diakonie als der grundlegenden Lebens- und Wesensäußerung des christlichen Glaubens

- d. christliche Seelsorge/Lebensberatung
- e. Schulungen und Seminare mit dem Ziel der Befähigung zum christlichen Leben in Wort und Tat

- 4. Der Verein kann sich zur Umsetzung seines Zweckes Hilfspersonen im In- und Ausland im Sinne des § 57 Abs. 1 AO bedienen. Mit den Hilfspersonen wird eine schriftliche Vereinbarung getroffen, aus der hervorgeht, welche Tätigkeiten die Hilfsperson für den Verein zu bewirken bzw. auszuführen hat.

§ 3 Gemeinnützigkeit des Vereins

- 1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Eine angemessene Vergütung an Mitglieder im Rahmen von Dienst- oder Arbeitsverhältnissen oder die Zahlung von Ehrenamts- bzw. Übungsleiterpauschalen ist möglich. Darüber hinaus kann der Verein im Rahmen seiner finanziellen Möglichkeiten Personen, die im Sinne des Vereinszwecks tätig sind, Aufwandsentschädigungen zahlen.
- 4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1. Mitglied kann jede Person werden, die den Zweck des Vereins bejaht und unterstützt.
- 2. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag einer Person entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrags bedarf keiner Begründung.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1. Der Austritt aus dem Verein ist mit einer Frist von 30 Tagen jederzeit möglich. Er ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Das Mitglied scheidet 30 Tage, nachdem der Vorstand die Austrittserklärung erhalten hat, aus dem Verein aus.
- 2. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Vereinsinteressen, oder wenn seine

36

Lebensführung oder seine Äußerungen mit christlichen Werten nicht vereinbar sind. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

3. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Ansprüche des ausgeschlossenen Mitglieds dem Verein gegenüber. Hiervon ausgenommen sind schriftlich festgehaltene Darlehensrückzahlungsvereinbarungen.

§ 6 Mittel zur Durchführung des Vereinsauftrags

1. Der Verein ist ein Glaubenswerk und erhebt keine festen Beiträge. Die Finanzierung der Arbeit geschieht durch Spenden der Mitglieder, Freunde und Förderer des Vereins.

§ 7 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - a. dem Vorsitzenden
 - b. dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c. dem Kassenwart
 - d. dem Schriftführer
 - e. bis zu 4 weiteren Vorstandsmitgliedern
2. Die Vorstandsmitglieder gemäß 1 a-d bilden den Vorstand im Sinne des BGB. Dieser vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist dabei allein vertretungsberechtigt. {26
3. Ist der Vorsitzende an der Amtsausübung gehindert, vertritt ihn der stellv. Vorsitzende. Scheidet der Vorsitzende aus seinem Amt aus, so wird er bis zur Bestellung des Ersatzmitglieds für den Rest der Amtsdauer bzw. bis zur Neuwahl des Vorsitzenden durch den stellv. Vorsitzenden vertreten.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Dabei sollen der Vorsitzende und der stellv. Vorsitzende jährlich versetzt gewählt werden, so dass bei Ablauf der jeweiligen Amtszeit immer einer der beiden Vorsitzenden im Amt ist. Der Kassenwart wird alle zwei Jahre zusammen mit dem stellv. Vorsitzenden neu gewählt. Der Schriftführer wird alle zwei Jahre zusammen mit dem Vorsitzenden neu gewählt.
5. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands aus, ist der Vorstand befugt, bis zu Neuwahl durch die Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds zu bestellen.

- 37
6. Vorstandsmitgliedern kann im Zusammenhang mit Ihrer Tätigkeit für den Verein eine angemessene Vergütung oder eine Ehrenamts pauschale sowie der Ersatz entstandener Aufwendungen gezahlt werden.

§ 9 Kassenwart

1. Der Kassenwart verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben.
2. Scheidet der Kassenwart vorzeitig aus dem Amt aus, ist der Vorstand befugt, bis zur Neuwahl durch die nächste Mitgliederversammlung einen neuen Kassenwart zu bestellen.

§ 10 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt 2 Kassenprüfer (kann entfallen, wenn Prüfung, Jahresabschluss und Steuererklärungen von einem Angehörigen der steuerberatenden oder wirtschaftsprüfenden Berufe durchgeführt und erstellt wird).

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung soll jährlich im ersten Quartal des Jahres stattfinden.
2. Eine Mitgliederversammlung ist ferner einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
3. Die Mitglieder werden durch den Vorsitzenden schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche zur Mitgliederversammlung eingeladen. (e)
4. Mit der Einladung ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen. Gegenstände, die in der Tagesordnung nicht enthalten waren, können mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der anwesenden Mitglieder zur Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung zugelassen werden. Satzungsänderungen können nur dann verabschiedet werden, wenn sie auf der in Schriftform zugesandten Tagesordnung vermerkt waren.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder einem von ihm beauftragten Vorstandsmitglied geleitet.
6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder erschienen ist. Ist weniger als die Hälfte der Mitglieder anwesend, kann eine weitere Mitgliederversammlung einberufen werden, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. In der Einladung ist auf diese erleichternde Bedingung hinzuweisen. (B)

- 38
7. Jedes Mitglied ist stimmberechtigt. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
 8. Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Versammlungsleiter bestimmt. Sofern ein Mitglied dies beantragt, erfolgt eine schriftliche Abstimmung.
 9. Die Mitgliederversammlung
 - a. wählt die Mitglieder des Vorstands nach § 8 Abs. 1,
 - b. wählt die Kassenprüfer nach § 10,
 - c. berät und beschließt alle grundlegenden Aktivitäten des Vereins,
 - d. nimmt den Jahresabschluss/Rechenschaftsbericht des Vorstands entgegen und entlastet den Vorstand,
 - e. berät und verabschiedet den Haushaltsplan,
 - f. ändert die Satzung.
 10. Jedes Mitglied kann Anträge an die Mitgliederversammlung stellen. Diese sind spätestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand einzureichen.
 11. Die Mitgliederversammlung kann unter Verzicht auf Form- und Fristvorschriften im Wege eines schriftlichen Umlaufbeschlusses beschließen. Der schriftliche Umlaufbeschluss ist nur möglich, wenn alle Vereinsmitglieder damit einverstanden sind und auf Formen und Fristen der Einberufung verzichtet werden.
 12. Die Mitgliederversammlung kann auch **durch vergleichbare sichere elektronische Wahlformen** beschließen.

§ 12 Beurkundung

1. Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift (Protokoll) anzufertigen.
 2. Die Mitgliederversammlung bestimmt zu Beginn der Versammlung einen Protokollanten.
 3. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollanten zu unterzeichnen.
 4. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt die Niederschrift einzusehen.
- (P)

§ 13 Satzungsänderung

1. Änderungen der Satzung sind mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen möglich.
2. Zur Änderung
 - a. des Vereinszwecks (§ 2)
 - b. der Bestimmungen über die zur Beschlussfassung notwendigen Abstimmungsmehrheiten
 - c. des Vermögensanfalls bei Vereinsauflösung (§ 13)

ist die Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

3. Satzungsänderungen sind stets auf die Tagesordnung zu setzen, wobei der betroffene Paragraph bezeichnet werden muss. Bei Neufassung der Satzung ist der Satzungsentwurf der Einladung zur Mitgliederversammlung beizufügen.
4. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Dies gilt nicht für die in Abs. 2 a-c aufgeführten Satzungsbestandteile.

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein der Evangelischen Allianz Karlsruhe, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
3. Einzelvertretungsberechtigte Liquidatoren sind die im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder, sofern die Mitgliederversammlung keine andere Entscheidung trifft.

Karlsruhe, den 13. Juni 2021